

29.05.2024



Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zur Angliederung von Grundflächen in der Gemarkung Boitin

Der Landrat als Untere Jagdbehörde erlässt folgenden Verwaltungsakt:

1. Die als Anlage beigefügten Grundflächen mit einer Gesamtfläche von **900.529,25 m²** werden dem **Gemeinschaftlichen Jagdbezirk Boitin** (Jagdbezirksnummer 2523) angegliedert.
2. Die Verfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
3. Die sofortige Vollziehung für Punkt 1) wird angeordnet.
4. Der Widerruf wird vorbehalten.

Begründung:

Jagdbezirke können nach § 5 Abs. 1 Bundesjagdgesetz durch Abtrennung, Angliederung oder Austausch von Grundflächen abgerundet werden, wenn dies aus Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung notwendig ist. Die gegenständlichen Grundflächen waren bis zum 31.03.2024 Teil des Gemeinschaftlichen Jagdbezirks Boitin. Mit Auslaufen des zugehörigen Jagdpachtvertrages wuchsen einige, vormalig jagdgenossenschaftliche Flächen dem angrenzenden Eigenjagdbezirk Domäne Boitin zu. Der Gemeinschaftliche Jagdbezirk Boitin wurde infolgedessen durch diesen Eigenjagdbezirk durchtrennt, sodass die gegenständlichen Grundflächen ab 01.04.2024 nicht mehr Teil der Jagdgenossenschaft Boitin waren. Die abgetrennten, hier gegenständlichen Flächen, fielen vielmehr der Jagdgenossenschaft Tarnow zu.

Der Eigenjagdbezirk Domäne Boitin hat die ihr zugewachsenen Flächen an den Pächter des Gemeinschaftlichen Jagdbezirks Boitin im Wege eines Anpachtvertrages verpachtet, sodass hierdurch wieder eine Verbindung zwischen dem Gemeinschaftlichen Jagdbezirk Boitin und den gegenständlichen Grundflächen hergestellt ist.

Die gegenständlichen Flächen sind von den vom Eigenjagdbezirk Domäne Boitin angepachteten Grundflächen nicht klar räumlich abgegrenzt. Vielmehr werden sie gemeinsam landwirtschaftlich bewirtschaftet. Eine Zuordnung der gegenständlichen Flächen zu dem Gemeinschaftlichen Jagdbezirk Tarnow hätte somit zur Folge, dass eine ordnungsgemäße Bejagung nicht gewährleistet werden könnte. Demgegenüber haben sich die bis zum 31.03.2024 geltenden Jagdbezirks Grenzen bewährt. Aus diesem Grund werden die ursprünglichen Jagdgrenzen wieder hergestellt und die gegenständlichen Flächen dem Gemeinschaftlichen Jagdbezirk Boitin angegliedert.

Bekanntgabe:

Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Unter Abwägung aller maßgeblichen Umstände wird die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet. Dieses besteht in Form der ordnungsgemäßen Bejagung und des Jagdschutzes sowie der Beachtung der Grundsätze des § 1 LJagdG M-V. Der Erlass der Allgemeinverfügung ohne Anordnung der sofortigen Vollziehung wäre angesichts der zu verhindernden Gefahren unwirksam, da ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung nach § 80 Abs. 1 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung hat. Es kann in diesem Zusammenhang nicht hingenommen werden, dass sich die Entscheidung durch mögliche Klageverfahren aufschiebt. Dieser Vorrang des öffentlichen Interesses an einer flächendeckenden Bejagung ist entsprechend durchzusetzen. Mit einer Aussetzung der Vollziehbarkeit wäre dies nicht möglich, insbesondere die Wildschadensabwehr wäre nicht erreichbar.

Begründung des Widerrufsvorbehalts:

Ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt darf, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden, wenn der Widerruf im Verwaltungsakt vorbehalten ist, § 49 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 VwVfG M-V. Ändern sich die Umstände, welche die Angliederung begründen, muss die Möglichkeit des Widerrufs eröffnet sein, weshalb dieser vorbehalten ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Rostock, Der Landrat, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow oder bei jeder anderen Dienststelle des Landkreises Rostock schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO zulässig. Er ist beim Verwaltungsgericht Schwerin in 19055 Schwerin, Wismarsche Straße 323 a, zu stellen.

Im Auftrag



J. Rothenberger
Amtsleiterin

Bad Doberan, 29.05.2024

Anlage:

Gemarkung	Flur	Flurstück	amtliche Fläche in m ²	Anteil in m ²	Anteil in %
Boitin	2	3	57.102,00	57.101,99	100,00
Boitin	2	4	21.625,00	21.625,00	100,00
Boitin	2	5/10	17.012,00	17.012,00	100,00
Boitin	2	5/14	797,00	797,00	100,00
Boitin	2	6	3.912,00	3.912,00	100,00
Boitin	2	7	5.041,00	5.041,00	100,00
Boitin	2	8	19.866,00	19.866,00	100,00
Boitin	2	9/2	1.882,00	1.882,00	100,00
Boitin	2	10	23.705,00	23.705,00	100,00
Boitin	2	11	205,00	205,00	100,00
Boitin	2	12	437,00	437,00	100,00
Boitin	2	16	20.235,00	20.235,00	100,00
Boitin	2	63	4.433,00	4.433,00	100,00
Boitin	2	64/1	739,00	597,53	80,86
Boitin	2	67/1	3.643,00	3.643,00	100,00
Boitin	2	68/1	6.251,00	6.251,00	100,00
Boitin	2	69/1	247,00	247,00	100,00
Boitin	2	70/2	500,00	500,00	100,00
Boitin	2	87	6.954,00	6.954,00	100,00
Boitin	2	88	10.076,00	10.076,00	100,00
Boitin	2	89	2.081,00	2.081,00	100,00
Boitin	2	90	556,00	556,00	100,00
Boitin	2	91	4.211,00	4.211,00	100,00
Boitin	2	92	515,00	515,00	100,00
Boitin	2	93	6.601,00	6.601,00	100,00
Boitin	2	94	7.043,00	7.043,00	100,00
Boitin	2	95	7.521,00	7.521,00	100,00
Boitin	2	96	2.004,00	2.004,00	100,00
Boitin	2	121	4.369,00	3.440,65	78,75
Boitin	2	122	1.044,00	1.044,00	100,00
Boitin	2	123	87.692,00	87.692,00	100,00
Boitin	2	124	2.864,00	2.365,49	82,59
Boitin	2	125	21.014,00	21.014,00	100,00
Boitin	2	126	13.492,00	13.492,00	100,00
Boitin	2	127/1	7.990,00	7.990,00	100,00
Boitin	2	127/2	116,00	116,00	100,00
Boitin	2	128/1	36.328,00	36.328,00	100,00
Boitin	2	128/2	179,00	179,00	100,00
Boitin	2	129	1.111,00	1.111,00	100,00
Boitin	2	130	15.176,00	15.176,00	100,00

Boitin	2	131	26.642,00	26.642,00	100,00
Boitin	2	132	58.331,00	58.330,99	100,00
Boitin	2	133	57.535,00	57.534,99	100,00
Boitin	2	134	68.389,00	68.388,99	100,00
Boitin	2	135	68.537,00	68.537,00	100,00
Boitin	2	136	30.029,00	30.029,00	100,00
Boitin	2	142	39.900,00	39.899,87	100,00
Boitin	2	144	38.400,00	38.399,95	100,00
Boitin	2	145	39.900,00	39.899,97	100,00
Boitin	2	152	400,00	400,00	100,00
Boitin	2	153	100,00	100,00	100,00
Boitin	2	339	36.838,00	36.816,83	99,94
Boitin	2	345	10.549,00	10.549,00	100,00
Summe				900.529,25	